



Borrede.



S kan nicht geleugnet werden, daß bei Erklärung und Vortrage der in unserm Deutschland benöthigten Rechts-Lehren viele Jcti, von welchen man Johannem Schilterum, Gottl. Gerhard. Titium, Georg. Beyerum, ingleichen Christianum Thomasium, sonderlich auch den Chur-Sächsischen Herrn Hof- und Justitien-Rath wie auch Ord. Lips. Michael. Heinric. Gribnerum, und Herrn Augustin. Leyserum, vormahln P. P. Helmst. nunmehr Chur-Sächsischen Hof-Rath und Ordin. in Wittenberg nur nennen will, besondern Fleiß angewendet, und hiermit dem Vaterlande vielen erspriesslichen Nutzen verschaffet haben. Ob man nun wol gegenwärtige geringe Arbeit mit so grosser und ansehnlicher Männer, welche in interiora Jurisprudentiae Germanicae viscera eingedrungen, solidioribus Meditationibus nicht im geringsten zu vergleichen bezgehret; So dürfste doch daher der Auctor gegenwärtiger Nachrichten destoweniger zu verachten seyn, weiln er theils aus besagter Jctorum Schriften und deren öfttern Durchlesung, darinnen insonderheit die Bekanntmachung derer Landes-Constitutionum und Verfassungen recom-

men.